OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151421/6/RK/SSt

Datum:
Linz, 9. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der G G, x, (im Folgenden „Bf“) gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 10.8.2017, GZ.: 03/031-10/2017/BgmM, betreffend die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für das Grundstück Nr. x, KG S I, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.6.2018

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die mit Spruch des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 24.1.2017 festgesetzten Erhaltungsbeiträge wie folgt herabgesetzt werden:

Erhaltungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage:
von „ € 180“ auf „€ 110“

Erhaltungsbeitrag für die Kanalisationsanlage:

von „€ 390“ auf „€ 240“

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vorauszuschicken ist, dass das dem verfahrensgegenständlichen Erhaltungsbeitrag zu Grunde liegende Grundstück Nr. x, KG S I, im Hälfteeigentum der Bf und ihres Ehegatten steht. Die im gegenständlichen abgabenbehördlichen Instanzenzug ergangenen Bescheide sind ausschließlich an die Bf adressiert. Ihrem Ehegatten wurde der Erhaltungsbeitrag bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt vom 12.5.2016 vorgeschrieben. Die von ihm dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sattledt ebenso abgewiesen, wie die dagegen erhobene Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sodass dem Ehegatten der Bf der Erhaltungsbeitrag letztlich mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6.9.2017 zu LVwG- 151209/9/DM/MA rechtskräftig vorgeschrieben wurde.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sattledt (im Folgenden: Abgabenbehörde erster Instanz) vom 24.1.2017 zu GZ: 03/031-10/2017, wurde der Bf aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ein jährlich fälliger Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 180 für die Wasserversorgungsanlage und € 390 für die Kanalisation für das Grundstück Nr. x, KG S I, somit insgesamt € 570 vorgeschrieben.
Der Bescheid wurde gemäß Rückschein am 27.1.2017 hinterlegt.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 21.2.2017 Berufung und beantragte dessen ersatzlose Aufhebung, da das Grundstück mit dem bebauten Grundstück Nr. x sowie dem Grundstück Nr. x eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bilde, an das bebaute Grundstück unmittelbar angrenze und alle Parzellen in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen wären. Sohin würde „der Aufschließungsbeitrag bzw. Erhaltungsbeitrag entfallen.“

I.4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 10.8.2017, GZ: 03/031-10/2017/BgmM, bestätigte der Gemeinderat der Marktgemeinde Sattledt (im Folgenden: belangte Behörde) den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich, und zwar, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dessen Hinterlegung am 27.1.2017 im Spruch, und berief sich auf den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.3.2006, GZ: BauR-013674/2-2006-La, worin festgehalten worden sei, dass im Verfahren über die Einhebung der Erhaltungsbeiträge die Behauptung der wirtschaftlichen Einheit ohne Bedeutung sei. Daher sei auf die Berufungsergänzung vom 21.2.2017 nicht näher einzugehen gewesen.
Im Übrigen beziehe sich der neuerliche Vorschreibungsbescheid ausschließlich auf die, aufgrund der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 beschlossene Erhöhung des Erhaltungsbeitrages.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit 31.10.2017 datierte Beschwerde der Bf. Darin brachte die Bf vor, dass die Behörde den Sachverhalt unvollständig erhoben habe und daher ein Verfahrensmangel vorliege. Die Bf wiederholte zusammengefasst ihre Berufungseinwände und stellte klar, dass sich die gegenständlichen Grundstücke in einer Einlagezahl befänden und je zur Hälfte im Eigentum ihres Ehegatten und ihr stehen würden.
Sie beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

I.6. Mit Schreiben vom 21.11.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4.12.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.7. Mit Beschluss vom 3.1.2017 wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung zusammengefasst damit, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung, nicht aufgehalten werde und der Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zukomme noch eine solche auf Antrag zuerkannt werden könne.

I.8. Am 19.6.2018 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Bf und ihr Ehegatte teilnahmen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Schriftsätze der Bf sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der – unten wiedergegebene – Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

II.2. Sachverhalt:

Die Grundstücke Nr. x, x sowie x, allesamt EZ x, KG S I, befinden sich jeweils im Hälfteeigentum der Bf und ihres Ehegatten. Diese Grundstücke sind lt. Flächenwidmungsplan als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet und zur Gänze aufgeschlossen.

Das verfahrensgegenständliche, als Garten genützte, Grundstück Nr. x (im Folgenden: Gartengrundstück) umfasst 1183 m² - davon 1000 m² nicht mehr als 50 m vom Kanalstrang und der Wasserversorgungsanlage entfernt - und grenzt unmittelbar an das bebaute Grundstück Nr. x.
Es ist trapezförmig und teilweise mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Mit Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 2.11.2000 wurden für das Gartengrundstück der Aufschließungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage und Kanalisation vorgeschrieben.
Mit Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 14.11.2005, Zl. 81/810-0/2005/M, wurden die Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben.

Auf dem bebauten Grundstück Nr. x (im Folgenden: Hausgrundstück) befindet sich ein Wohngebäude. Die Heizung des Wohngebäudes erfolgt durch Flüssiggas; ein Flüssiggastank, welcher mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 9.10.1991, GZ: EnRo-36-1991/Bi, auf dem Hausgrundstück Nr. x bewilligt wurde, ist vorhanden.
Das Wohngebäude ist durch die auf dem Grundstück Nr. x befindliche Hauskanalanlage an das öffentliche Kanalnetz in der x angeschlossen.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl.Nr. 114/1993 idF LGBl.Nr. 69/2015, lauten auszugsweise:

„§ 25
Aufschließungsbeitrag im Bauland

[...]
(3) Als bebaut gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil,
1. auf dem ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, oder
2. auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder
3. das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

[...]

§ 26

Höhe, Berechnung und Anrechnung des Aufschließungsbeitrags

(1) Der Aufschließungsbeitrag errechnet sich

1. für Grundstücke (Grundstücksteile), die von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang oder von der in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegen (§ 25 Abs. 4 Z 1 und 2), aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche in Quadratmeter, die innerhalb des Anschlussbereichs von 50 m liegt; für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer Fläche, der weniger als 500 m2 groß ist, in den Anschlussbereich reichen, ist der Berechnung jedenfalls eine Fläche von 500 m2 zugrunde zu legen, soweit nicht das Grundstück insgesamt kleiner ist;

[...]

(4) Für die Berechnung ist die tatsächliche, durch Vermessung festgestellte Grundstücksgröße, sonst die sich aus dem Grundsteuerbescheid ergebende Grundstücksgröße heranzuziehen. Lässt sich die Grundstücksgröße ansonsten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, kann sie von der Gemeinde auch geschätzt werden. Ist der Grundeigentümer mit der von der Gemeinde vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden, hat er die Grundstücksgröße in geeigneter Weise nachzuweisen.

[...]

§ 28

Erhaltungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre.
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.
(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.
(3a) Die im Abs. 3 festgelegten Erhaltungsbeiträge ändern sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2015; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahrs, das für die jeweils letzte

Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Erhaltungsbeiträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.
(4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß.
[…]“

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 25 Abs. 7 Oö. ROG 1994 sind bei der Überprüfung, Einhebung, Vorschreibung und Einbringung des Aufschließungsbeitrags sowie im Verfahren betreffend die Erteilung einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gemäß § 27 und im Verfahren betreffend die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags im Bauland gemäß § 28 die Bundesabgabenordnung (BAO) und – soweit dieses Landesgesetz nicht anderes vorsieht – das Oö. Abgabengesetz (Oö. AbgG) anzuwenden.

Gemäß § 28 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sind die Erhaltungsbeiträge ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Gemäß § 1 Abs. 1 BAO gelten die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der aufgrund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Gemäß § 2a erster und zweiter Satz BAO gelten die Bestimmungen der BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

Gemäß § 269 Abs. 2 BAO können die Verwaltungsgerichte das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihnen selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht, außer in den – hier nicht relevanten – Fällen des § 278 BAO, immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist das Verwaltungsgericht berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der

Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Vorauszuschicken ist, dass der Verfassungsgerichtshof zur sachlichen Rechtfertigung und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen in seinem Erkenntnis vom 26.6.2006, B 3261/05, ausdrücklich konstatierte, dass der Erhaltungsbeitrag an die Überlegung anknüpfe, dass die Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage „unabhängig davon bestehen, ob alle in ihrem Einzugsbereich liegenden Baugrundstücke bereits bebaut sind und damit der Anschlusspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühren unterliegen oder nicht. Jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen immer, nicht bebaut, soll daher nach dem Willen des Gesetzgebers dessen ungeachtet ebenfalls einen Beitrag zu den Erhaltungskosten beisteuern müssen. Das ist schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert. Darüber hinaus ist die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt, finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes (Baulandmobilisierung) zu schaffen.“

Insgesamt lässt sich aus dem Regelungssystem der Erhaltungsbeiträge und dem dahinterstehenden Zweck der Baulandmobilisierung erkennen, dass Ausnahmetatbestände, wie auch jene einer wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken, im Zweifel restriktiv auszulegen sind.

IV.2. Für unbebaute Grundstücke ist gemäß § 28 Oö. ROG 1994 ein Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Die Bf bringt im Wesentlichen vor, dass das Gartengrundstück im Sinne dieser Bestimmung nicht als unbebaut anzusehen sei:
Es liege zwischen den Grundstücken Nr. x, x und x eine untrennbare wirtschaftliche Einheit vor. Diese sei im Wesentlichen in der Gasversorgung, der als Verbindung zum öffentlichen Kanal fungierenden Hauskanalanlage, der Ableitung der Dachwässer des Wohnhauses auf die umliegende Feuchtwiese, der Nutzung als Rasen, Spiel-, Blumen- und Liegewiese sowie als Arbeits- und Erholungsfläche begründet. Ohne wirtschaftlichen Schaden könnten diese Nutzungsmöglichkeiten nicht auf dem Hausgrundstück untergebracht werden. Zudem befinde sich auf den Parzellen x, x und x ein parkähnlicher fast 30 Jahre alter Bestand aus Bäumen,

Thujen und Sträuchern. Diese Bepflanzung produziere viel Sauerstoff, reguliere das Klima und diene als Lärm-, Wind- und Sichtschutz.

IV.2.1 Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein Grundstück als unbebaut gilt, verweist § 25 Abs. 4 Oö. ROG 1994 auf § 25 Abs. 3 leg cit.
Ein unbebautes Grundstück gilt nach dieser Bestimmung als bebaut, wenn es gemäß § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 mit einem bebauten Grundstück iSd der Z 1 oder Z 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dem Begriff der „untrennbaren wirtschaftlichen Einheit“ iSd § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 bereits befasst und diesen konkretisiert:

Eine wirtschaftliche Einheit liegt demnach vor, wenn Grundstücke durch einen Widmungsakt des Eigentümers und dessen anschließenden Vollzug in der Lebenswirklichkeit einer gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden (VwGH 10.6.2002, 2001/17/0206). Ebenso wie die Einheit zwischen den Grundstücken eine wirtschaftliche zu sein hat, stellt auch der Begriff ihrer 'Untrennbarkeit' auf das Vorliegen (objektiver) wirtschaftlicher Gründe ab (VwGH 29.5.2006, 2002/17/0042).
Diese einmal begründete wirtschaftliche Einheit ist dann untrennbar, wenn sie nicht ohne (wesentlichen) wirtschaftlichen Schaden wiederum aufgehoben werden kann (VwGH 10.6.2002, 2001/17/0206; 5.7.2004, 2004/17/0037; 29.5.2006, 2002/17/0042). Bei der Beurteilung des Begriffs „Untrennbarkeit“ in § 25 Abs. 3 Z. 3 Oö. ROG ist ein objektiver Maßstab anzulegen, es kommt nicht bloß auf den subjektiven Willen des Grundeigentümers an, die von ihm begründete wirtschaftliche Einheit auch in Zukunft aufrecht zu erhalten (VwGH 10.6.2002, 2001/17/0206). Zu dieser (bloß) subjektiven Absicht des Grundeigentümers zählt auch die von ihm (derzeit und) in Zukunft geführte Lebensweise (VwGH 28.2.2011, 2010/17/0246). Für die Beurteilung eines allfälligen wirtschaftlichen Schadens ist ein Vergleich der gemeinsamen und der getrennten Verwertung der beiden Grundstücke heranzuziehen (VwGH 28.2.2011, 2010/17/0246; 31.3.2008, 2004/17/0210 mwN).

IV.2.2 Die von der Bf ins Treffen geführten Umstände lassen im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aber keine Nutzung des Gartengrundstückes erkennen, die eine wirtschaftliche Einheit begründen würde:

Eine wirtschaftliche Nutzung eines (Garten-)Grundstückes erfordert einen - mit einem auf Gewinn gerichteten Betrieb wirtschaftlich vergleichbaren, - nachhaltigen Ertrag (vgl. VwGH 28.2.2011, 2010/17/0246 in der der Verkauf von Obst und Gemüse als Beispiel für eine wirtschaftliche Nutzung angeführt wird).

Ein Ertrag liegt im vorliegenden Fall nicht vor und wird von der Bf nicht einmal behauptet.

Auch die über das Gartengrundstück verlaufende Hauskanalanlage und der allenfalls darauf befindliche Gastank, lassen nicht erkennen, inwiefern damit eine „wirtschaftliche“ Einheit im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Hausgrundstück entstanden wäre.

IV.2.3 Selbst wenn man eine gewisse Wirtschaftlichkeit der behaupteten Einheit bejahen könnte, würde es an der Untrennbarkeit fehlen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist nämlich die Untrennbarkeit nach objektiven Kriterien zu beurteilen, subjektive Kriterien sind daher außer Acht zu lassen.

Die (derzeit und) in Zukunft geführte Lebensweise, wie beispielsweise der Anspruch, sich selbst versorgen zu wollen, stellt nach der Rechtsprechung des VwGH kein objektives – sondern lediglich ein nicht zu berücksichtigendes subjektives - Kriterium für die Beurteilung der Untrennbarkeit einer wirtschaftlichen Einheit dar (vgl. VwGH 28.2.2011, 2010/17/0246). Ebenso verhält es sich mit der im gegenständlichen Fall vorgebrachten Nutzung als Erholungs- bzw. Freizeitfläche sowie der Schaffung eines Feuchtbiotops.

Im Übrigen konnte die Bf auch keine Umstände darlegen, die unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungseise auf einen entstehenden (wesentlichen) wirtschaftlichen Schaden hinauslaufen. Das Argument, die Bf könne ohne wesentlichen wirtschaftlichen Schaden den Gasversorgungstank bzw. die Hauskanalanlage nicht verlegen, ist jedenfalls in Anbetracht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 10.6.2002, 2001/17/0206; 5.7.2004, 2004/17/0037; 29.5.2006, 2002/17/0042) nicht nachvollziehbar.
Hiezu wird angemerkt, dass das Vorhandensein eines Gastanks nicht zur Heranziehung des Begriffes des „bebauten Grundstückes“ i.S.d. § 28 Abs. 4 Oö. ROG (mit dortigem Verweis auf § 25 Abs. 3) führen kann, ist dort doch von Gebäuden die Rede, welche die Annahme eines bebauten Grundstückes und damit den Entfall der Erhaltungsbeiträge bewirken würden.
Dies trifft jedoch für eine unter das OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz bzw. die OÖ Gasverordnung fallende Flüssiggastankanlage, welche eindeutig schon den Gebäudebegriff des § 2 Z. 12 Oö. Bau TG nicht erfüllt, eindeutig nicht zu.

IV.3 Das verfahrensgegenständliche Gartengrundstück Nr. x bildet aus den genannten Gründen keine untrennbare wirtschaftliche Einheit mit dem Hausgrundstück Nr. x, sodass es nicht als bebaut gilt.
Rechtzugeben ist der Bf jedoch darin, dass schon durch die Vorbehörden so, wie vom Landesverwaltungsgericht vorgenommen, eine nähere Auseinandersetzung

mit dem Begriff der wirtschaftlichen Einheit der Grundstücke hätte erfolgen müssen und wird die dort in den Bescheidbegründungen jeweils geäußerte Ansicht, im Verfahren über die Einhebung der Erhaltungsbeiträge wäre die Behauptung der wirtschaftlichen Einheit „ohne Bedeutung“, vom Landesverwaltungsgericht nicht geteilt.
Schließlich waren die vorgeschriebenen Beträge, wie im Spruch ausgeführt, aufgrund des Vorliegens eines aufgegriffenen offensichtlichen Rechenfehlers der Abgabenbehörde erster Instanz vom Landesverwaltungsgericht gemäß § 17 VwGVG iVm § 279 Abs. 1 BAO entsprechend herabzusetzen.

Es war daher der Erhaltungsbeitrag mit der im Spruch angeführten Korrektur vorzuschreiben und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Beurteilung des Vorliegens einer untrennbaren wirtschaftlichen Einheit iSd § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer